

Sehr geehrtes Mitglied,

im Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) hat es im Jahr 2007 Änderungen gegeben, die sich auf die von Ihnen zu zahlenden Verbandsbeiträge ab dem Jahr 2008 auswirken werden. Mit der Novellierung des NWG wurden genaue Vorgaben für die Berechnung und Höhe von Erschwernisbeiträgen und Mindestbeiträgen erlassen, anhand derer die Hebung dieser Beiträge künftig noch rechtssicherer und transparenter gestaltet werden soll.

Was sind Erschwernisbeiträge und Mindestbeiträge?

Ein **Erschwernisbeitrag** wird zusätzlich zum normalen Flächenbeitrag erhoben, wenn Besonderheiten des Grundstücks zu einem verstärkten oder erhöhten Wasserabfluss führen und dadurch höhere Unterhaltungsaufwendungen beim Verband entstehen. Dies ist insbesondere bei versiegelten Grundstücken der Fall, weil durch die Befestigung der Erdoberfläche das Wasser nicht auf natürlichem Weg versickern und verdunsten kann.

Ein **Mindestbeitrag** ist zu entrichten, falls eine Anwendung des sonstigen Beitragsverhältnisses nicht zur Deckung der verursachten Verwaltungskosten ausreicht, obwohl das Grundstück einen höheren Vorteil durch die vom Verband geleistete Entwässerung erfährt. Dies trifft bevorzugt auf kleine Grundstücke in besiedelten Gebieten zu, die besonders stark vom Schutz vor Vernässung profitieren.

Welche Gesetzesänderungen wurden beschlossen?

Erschwernisbeiträge (§ 64 Absatz 1 Satz 5, Anlage 5 NWG)

Erschwernisbeiträge werden zukünftig nach einer Tabelle erhoben, die zahlungspflichtige Grundstücke nach Nutzung und Versiegelungsgrad aufteilt. Die Höhe des Erschwernisbeitrages ist abhängig vom Grad der Versiegelung und somit von der Verteilung der Gewässerunterhaltungskosten auf die Verbandsfläche. Der Erschwerniszuschlag wird als zusätzlicher ha-Satz zum normalen Flächenbeitrag ausgedrückt:

- **leicht** versiegelte Grundstücke (z. B. Sportanlage, Funktion 4100): 1-facher ha-Satz
- **mitteldicht** versiegelte Grundstücke (z. B. Lagerplatz, Funktion 1740): 2,5-facher ha-Satz
- **stärker** versiegelte Flächen (z. B. Gebäude- u. Freifläche, Funktion 2501): 4-facher ha-Satz

Beispielrechnung: Stärker versiegeltes Gewerbe u. Industriegrundstück, Kennung 21170

Normaler Flächenbeitrag:	12,50 €/ha
Zusätzlicher Erschwernisbeitrag:	50,00 €/ha (4-facher ha-Satz)
Gesamt:	62,50 €/ha

Hierbei ist bereits berücksichtigt, dass viele Grundstücke nicht vollständig versiegelt sind und/oder teilweise über Entwässerungs- und Versickerungsvorrichtungen verfügen.

Mindestbeitrag (§ 64 Absatz 1 Satz 2 NWG)

Beim Mindestbeitrag wurde eine bestimmte Höhe vorgegeben, die in der Regel dem ha-Satz für die Berechnung des normalen Flächenbeitrages entspricht (Unterhaltungsverband Hunte: 12,50 €). Für jeden Unterhaltungsverband errechnet sich dieser ha-Satz aus der Verteilung der Gewässerunterhaltungskosten auf die Verbandsfläche, wobei die maximale Höhe des Mindestbeitrages auf 25,00 € pro Jahr begrenzt ist.

Wie wirken sich die Änderungen auf Ihre Beiträge aus?

Die Vorgaben des NWG und die daraus resultierenden Zahlungspflichten sind für den Unterhaltungsverband Hunte bindend. Ein Ermessensspielraum für die Berechnung und Höhe von Erschwernisbeiträgen und Mindestbeiträgen besteht nicht.

Der sich aus der neuen Regelung ergebende Mindestbeitrag liegt beim Verband über der bisher zu zahlenden Mindestbeitragshöhe. Mitglieder, die Mindestbeiträge zu zahlen haben, müssen daher mit einer etwas höheren Belastung rechnen. Die zukünftig anfallenden Mehrkosten werden jedoch im Vergleich zum gewährten Schutz vor der Vernässung von Grundstücken als sehr gering eingeschätzt.

Gewässerunterhaltung

Eine Pflichtaufgabe der Unterhaltungsverbände



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Inhalt und Umfang der Gewässerunterhaltung sind in §28 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes (siehe Kasten unten rechts) gesetzlich festgelegt. Dies dient auch der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Wasser- und Bodenverbände führen die im Gesetz genannten Aufgaben aus. Freiwillig haben die meisten Verbände Aufgaben der Landschaftspflege mit übernommen.

Unterhaltungsarbeiten werden planerisch vorbereitet (Faktensammlung) und unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen wie z. B.

- ✓ ökologischen Aspekten
- ✓ sozialen Aspekten
- ✓ ökonomischen Aspekten
- ✓ besonderen Rechten im und am Gewässer (Erlaubnisse, Schutz-, Schongebiete usw.)

durchgeführt.



Beispiel einer Renaturierung durch Einbinden von Randstreifen

Die Gewässerunterhaltung dient allen BürgerInnen, da sie Voraussetzung für den Abfluss des Niederschlags in all unseren Flüssen und Bächen ist. Unsere Infrastruktur (Verkehrswege, Wohn- und Gewerbegebiete, Landwirtschaft, u.a.) kann nur so aufrecht erhalten werden. Die Kosten tragen die Verbandsmitglieder (Grundstückseigentümer oder Gemeinden). Die Verbandsbeiträge sind „öffentliche Abgaben“ und können sofort eingezogen werden.



Landwirtschaftliche Nutzwässer

§ 28 WHG | Umfang der Unterhaltung

- (1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§25a bis 25d ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den im Maßnahmenprogramm nach §36 an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die Unterhaltung umfasst auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.
- (2) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Verfahren nach §31 etwas anderes bestimmt wird oder Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.